

VERKEHRSSZEICHEN UND VERKEHRSEINRICHTUNGEN E.V.

GVZ e.V. · Steinhausstraße 79 · 58099 Hagen

Steinhausstraße 79
D-58099 HAGEN
Telefon +49 (0) 23 31 / 3 77 95 93
Telefax +49 (0) 23 31 / 3 77 95 94
E-Mail gvz@ivst.de
Internet www.ivst-vz.de
Amtsgericht Hagen VR 1034
GF: Christian Bargaen
17.01.2013 - cb

Die Koexistenzphase für die CE-Kennzeichnung von ortsfesten vertikalen Verkehrszeichen ist abgelaufen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2013 ist die CE-Kennzeichnung von ortsfesten vertikalen Verkehrszeichen nach dem Mandat M111 der europäischen Kommission in Verbindung mit der Bauproduktenrichtlinie¹ verbindlich anzubringen. Die Koexistenzphase, in der die Kennzeichnung noch nicht verpflichtend war, ist somit abgelaufen.

Die DIN EN 12899-1:2008-02 beschreibt die Anforderungen an die mandatierten Eigenschaften und den Umfang der Kennzeichnung. Ein eigenes CE-Zeichen müssen retroreflektierende Folien, Aufstellvorrichtungen sowie das Verkehrszeichen entweder einzeln als Lagerware oder als Bausatz einschließlich Befestigungsteilen und Aufstellvorrichtung aufweisen.

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen

Mit den Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, (TLP VZ) werden die Anforderungen der europäischen Norm sowie weitere nationale Vorgaben umgesetzt. Diese wurde durch das BMVBS mit dem ARS Nr. 9/2011 von 21.07.2011 eingeführt.

Die TLP VZ treffen dort wo erforderlich die Klassenauswahl für die mandatierten Eigenschaften aus der DIN EN 12899-1, die für Deutschland gültig ist. Des Weiteren legen sie Anforderungen für nationale Vorschriften und Gesetze fest, die nicht zum Geltungsbereich der europäischen Norm gehören bzw. die sich auf freiwillige Eigenschaften aus der europäischen Norm erstrecken, die wiederum nicht durch das CE-Kennzeichen dokumentiert werden. Im Einklang mit der VwV-StVO wird für den Nachweis der Einhaltung freiwilliger europäischer sowie nationaler Anforderungen ein anerkanntes Qualitätskennzeichen wie das RAL-Gütezeichen zusätzlich gefordert.

¹ Wird zum 01.07.2013 ersetzt durch die Bauproduktenverordnung.



VERKEHRSSZEICHEN UND VERKEHRSEINRICHTUNGEN E.V.

Seite 2 zum Schreiben vom 17.01.2013 - cb

Die Koexistenzphase für die CE-Kennzeichnung von ortsfesten vertikalen Verkehrszeichen ist abgelaufen!

Vollständige Kennzeichnung nur mit RAL-Gütezeichen und CE-Kennzeichen!

Nur mit der Anbringung des RAL-Gütezeichens **und** des CE-Kennzeichens wird der Nachweis des vollständigen Anforderungsprofils nach der TLP VZ erbracht und somit die Einhaltung europäischer Anforderungen nach DIN EN 12899-1 und nationaler Anforderungen gewährleistet. Mit der Anwendung der Güte- und Prüfbestimmungen (RAL-GZ 628) wird der Qualitätsnachweis für die nationalen Anforderungen erbracht. Damit ist auch sichergestellt, dass dort, wo nach DIN EN 12899-1 erforderlich, die für Deutschland gültige Klassenauswahl getroffen wurde.

Regelungen für temporäre Verkehrszeichen

Für temporär aufgestellte Verkehrszeichen zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen gilt die CE-Kennzeichnungspflicht **nicht**, da diese Anwendung nicht zum Geltungsbereich der europäischen Norm gehört. Es gelten dafür weiterhin die nationalen Normen wie z. B. die DIN 6171-1/A1 ‚Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen‘ und die DIN 67520/A1 ‚Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung - Lichttechnische Mindestanforderungen an Reflexstoffe‘.

Als Nachweis der geforderten Qualitätssicherung gemäß VwV-StVO gilt das RAL-Gütezeichen. Ergänzt wird dies durch das Autorisierungssiegel, das durch die Güteschutzgemeinschaft zugelassene Unternehmen zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen erhalten, die nur die Sinnbilder der Verkehrszeichen überarbeiten, um sie für den eigenen temporären Gebrauch in Arbeitsstellen an Straßen einzusetzen.

Das CE-Kennzeichen muss nicht angebracht werden. Ein einmal vorhandenes Zeichen muss aber auch nicht entfernt werden. Für den Einsatz als temporäres Verkehrszeichen darf das CE-Zeichen jedoch nicht gefordert werden. Es dokumentiert lediglich, dass ein Verkehrszeichen auch für den ortsfesten Einsatz zugelassen ist. Der Verwendungszweck muss daher bei der Beschaffung als Lagerware nicht von vorneherein festgelegt werden.

Wenn jedoch ein solches mit dem CE-Zeichen gekennzeichnetes Verkehrszeichen wie z. B. das VZ 205 oder 250 durch ein zertifiziertes Unternehmen überarbeitet wird, ist das CE-Kennzeichen zu entfernen und stattdessen das Autorisierungssiegel anzubringen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu zugelassenen Firmen und deren Kennziffern, sowie Organisation und Aufbau der RAL-Gütesicherung für Verkehrszeichen erhalten Sie bei der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V., Steinhausstraße 79, 58099 Hagen, E-Mail: gvz@ivst.de oder im Internet unter www.ivst-vz.de.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Barga
Geschäftsführer

Steuer-Nr.: 321/5805/0051, USt-IdNr.: DE125127712

Kontenbezeichnung: Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e. V.

Postbank Dortmund, Konto-Nr. 7 445-468, BLZ 440 100 46

Deutsche Bank AG Hagen, Konto-Nr. 717 00 95, BLZ 450 700 02, BIC DEUTDEDW450, IBAN DE30 4507 0002 0717 0095 00

